

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 61 (1986)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Briefe an den Redaktor

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Briefe an den Redaktor



## Bundesrätslicher Maulkorb für den UNO-Beitritt?

Dem Vernehmen nach hat der Bundesrat von unseren höchsten Berufsoffizieren verlangt, dass sie sich nicht gegen den UNO-Beitritt unseres Landes äussern. Nur befürwortende Referate sollen gestattet sein. Unsre höchsten Kommandanten sollen schweigen müssen. Es obliegt daher den Milizsoldaten, auf wichtige Umstände hinzuweisen.

Nach Art 25 der UNO-Charta (die mit dem Beitritt unseres Landes für uns verbindlich würde) gibt es keine Ausnahmen von der Pflicht, die Beschlüsse des Sicherheitsrates durchzuführen. Das wird in Art 49 für die Durchführung von Massnahmen ausdrücklich bestätigt. Daran kann auch eine feierliche Neutralitätserklärung, die es nach UNO-Recht gar nicht gibt, nichts ändern.

Nach Art 41 der UNO-Charta kann der Sicherheitsrat die Mitglieder zu Massnahmen auffordern, wie «vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn- und Luftverkehrs, der Post-, Telegrafen- und Funkverbindungen sowie sonstige Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen». Art 42 der UNO-Charta lautet: «Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Massnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung

des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Massnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschliessen.»

Artikel 43 lautet: «<sup>1</sup> Alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, dass sie nach Massgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschliesslich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.

<sup>2</sup> Diese Abkommen haben die Zahl und Art der Streitkräfte, ihren Bereitschaftsgrad, ihren allgemeinen Standort sowie die Art der Erleichterungen und des Beistandes vorzusehen.

<sup>3</sup> Die Abkommen werden auf Veranlassung des Sicherheitsrates so bald wie möglich im Verhandlungswege ausgearbeitet. Sie werden zwischen dem Sicherheitsrat einerseits und Einzelmitgliedern oder Mitgliedergruppen andererseits geschlossen und von den Unterzeichnerstaaten nach Massgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert.»

Im Klartext heisst das, dass die Schweizer Soldaten nach einem Beitritt unseres Landes zur UNO zum Beispiel zum Dienst im Libanon aufgeboten werden könnten oder dass wir gegebenenfalls den

Russen das Durchmarschrecht zum Einmarsch nach Süddeutschland gewähren müssten. Es ist für mich unverständlich, wie eine schweizerische Landesregierung dem Volk empfehlen kann, solche Risiken einzugehen. Hat man vergessen, mit welchem Weh und Ach wir kurz vor dem Zweiten Weltkrieg von den Verpflichtungen des Völkerbundes wieder frei wurden? Wer die schweizerische Unabhängigkeit wirklich verteidigen will, so dass unsere Anstrengungen als Soldaten auch einen Sinn haben, der muss meines Erachtens am 16. März Nein stimmen. Oberst Willi Kriens

Die Frage, ob der Bundesrat von unseren höchsten Berufsoffizieren verlangt hat, sich nur für und nicht gegen den UNO-Beitritt unseres Landes zu äussern, beschäftigte mich sehr. Ich liess mich von zuständiger Stelle direkt informieren. In Tat und Wahrheit hat Herr Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz in einem Schreiben die Offiziere im Generalsrang unter Hinweis auf die Ziffer 243 des Dienstrelementes darauf aufmerksam gemacht, dass an den Jahresrapporten der Heereseinheiten weder positive noch negative Empfehlungen über den UNO-Beitritt der Schweiz gemacht werden sollen. So verstanden ist es irreführend, von einem bundesrätlichen Maulkorb zu sprechen. Ich nehme auch im Vorwort dieser Zeitschrift zur wichtigen Abstimmung vom 16. März Stellung.  
Der Redaktor

## Soeben erschienen:

Der Schweizerische Unteroffiziersverband hat eine Broschüre über die Führungsaufgaben der SUT 85 herausgegeben. Ohne Zweifel wird niemand mehr Schwierigkeiten mit der «Befehlsgebung» haben, wenn er anhand dieser Broschüre von hohem Wert arbeitet.

Sie ist auf Bestellung zum Preise von Fr 15.50, plus Versandspesen, erhältlich bei SUOV, Bözingenstrasse 1, 2502 Biel.

## Führungsaufgaben

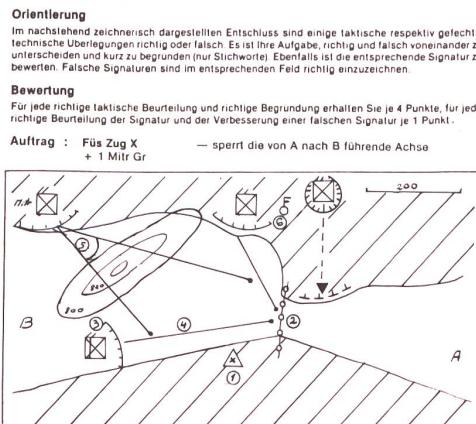
SUT-85

BEWERTUNG FÜHRUNGSAUFGABE

B-8

Name Vorname Grad  
Sektion

SPERRE-II



## Bestellschein

Bitte um Zustellung von \_\_\_\_\_ Expl «Führungsaufgaben» mit Plänen zum Preise von Fr 15.50, plus Versandspesen

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Strasse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_